itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 12: Deliktsrecht – Schadensrecht

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1: Eiligs Blechle

Hinweis: Auf die haftungsbegründenden Tatbestände wird hier aufgrund der Klarheit des Sachverhaltes nur kurz eingegangen. Wichtiger in diesem Fall ist die Rechtsfolgenseite, der haftungsausfüllende Tatbestand (B.).

A. Haftungsbegründende Tatbestände

I. Ansprüche des K **gegen F**

1. aus § 18 Abs. 1 StVG
2. aus § 823 Abs. 1 BGB
3. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 3 Abs. 1 StVO, i.V.m. § 2 Abs. 1 StVO und i.V.m. § 229 StGB

II. Ansprüche des K **gegen L**

1. aus § 7 Abs. 1 StVG
2. aus § 831 Abs. 1 BGB, falls Exkulpation (§ 831 Abs. 1 S. 2 BGB) nicht gelingt

B. Haftungsausfüllender Tatbestand: ersatzfähiger, kausaler Schaden

Gem. §§ 249 ff. BGB i.V.m. §§ 10 ff. StVG sind die durch die Rechtsgutverletzungen entstandenen Schäden zu ersetzen.

I. **Ausgleich für die Pkw-Beschädigung**

1. Fraglich ist, ob die Reparaturkosten im Wege der Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersetzt werden können. Dies wäre abzulehnen, wenn die Naturalrestitution gem. § 251 BGB ausgeschlossen ist. Unmöglich im Sinne von § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist hier die Herstellung (=Reparatur) jedoch nicht, da der Pkw technisch reparabel ist. Sie könnte jedoch unverhältnismäßig im Sinne von § 251 Abs. 2 BGB sein, wenn ein sog. „**wirtschaftlicher Totalschaden**“ vorliegt. Dies ist der Fall, wenn die Kosten der Reparatur und der verbleibende merkantile Minderwert den Wiederbeschaffungswert um 30% übersteigen, wobei der Restwert des Wagens unberücksichtigt bleibt. Hier liegen die Reparaturkosten weit unter der „Opfergrenze“, so dass hier Reparaturkostenersatz gem. § 249 Abs. 2 S.1 BGB geschuldet ist.
2. Der Ersatz der Reparaturkosten ist für sich allein jedoch nicht „genügend“ i.S.v. § 251 Abs. 1 Alt. 2 BGB, weil trotz der Reparatur ein **merkantiler Minderwert** beim Pkw verbleibt („Makel des Unfallwagens“). Der merkantile Minderwert ist daher zusätzlich zu ersetzen.

3. K kann auf Neuwagenbasis abrechnen, wenn das nahezu fabrikneue Fahrzeug erheblich beschädigt wurde und K tatsächlich einen gleichwertigen Neuwagen erwirbt (BGH, Urteil vom 29.09.2020 – VI ZR 271/19). Zwei Wochen Nutzungsdauer und 500 km sprechen für die Neuwertigkeit. Hohe Reparaturkosten belegen für sich allein die Erheblichkeit nicht. Ohne nachgewiesene Ersatzanschaffung bleibt es bei den sonst ersatzfähigen Schadenspositionen.
4. K kann grundsätzlich auch die Kosten für die **Anmietung eines vergleichbaren Pkw** während der Reparatur- bzw. Lieferzeit für den Neuwagen nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersetzt verlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der ersparte Verschleiß am eigenen Wagen angerechnet wird. In der Praxis wird daher zumeist ein Mietwagen in einer tieferen Klasse angemietet.
5. Privater Nutzungsausfall ist ersatzfähig, wenn K das Auto hätte nutzen wollen und können, ihm kein gleichwertiger Ersatz zur Verfügung stand und er für denselben Zeitraum keine Mietwagenkosten verlangt. Die tägliche Entschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen. Bei gewerblicher Nutzung ist insbesondere ein konkreter Ertragsausfall zu prüfen.

II. **Sachverständigenkosten**

Erforderliche Sachverständigenkosten sind nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersatzfähig. Entscheidend ist, ob K bei Beauftragung ein Gutachten für eine zweckmäßige Schadensfeststellung halten durfte. Bei einem erkennbaren Bagatellschaden kann ein Kostenvoranschlag ausreichen.

III. **Arztkosten**

K war selbst Unfallbeteiligter. Eine ärztlich fassbare psychische Erkrankung infolge des Unfalls kann seine Gesundheit verletzen. Bloßer Schrecken genügt nicht. Die Behandlungskosten sind nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht nach § 116 Abs. 1 SGB X bzw. § 86 Abs. 1 VVG übergegangen ist. Für mittelbar Betroffene vgl. BGH, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 168/21.

IV. **Arbeitsausfall**

Außerdem kann K den Arbeitsausfall im Unternehmen ersetzt verlangen. Sofern eine Ersatzkraft eingestellt wurde, sind die Kosten hierfür gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ersatzfähig. Wurde keine Ersatzkraft eingestellt ist die Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB unmöglich. Es muss daher eine Schadenskompensation gem. § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB erfolgen, wenn der Ausfall der Arbeitskraft einen Vermögensschaden darstellt (arg. ex § 253 Abs. 1 BGB). Kann K hier also die Möglichkeit eines konkreten entgangenen Gewinns nachweisen, ist dieser gem. § 252 BGB zu ersetzen.

V. **Entgangener Urlaubsgenuss**

Der entgangene Genuss des Wochenendurlaubs ist für sich kein ersatzfähiger Vermögensschaden. § 651n Abs. 2 BGB betrifft Ansprüche gegen den Reiseveranstalter. Bei Buchungskosten ist zwischen vor dem Unfall ohnehin

eingegangenen Ausgaben und zusätzlich unfallbedingt entstandenen Kosten zu unterscheiden. Erstattungen und zumutbare Stornierungsmöglichkeiten sind anzurechnen. Der Sachverhalt nennt keinen bezifferten, endgültig verbliebenen Aufwand.

VI. **Rechtsanwaltsgebühren**
K kann auch die Rechtsanwaltsgebühren als sog. **Folgeschäden** ersetzt verlangen, da diese mit dem schädigenden Ereignis in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen und in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen (Vgl. BGHZ 30, 154; Palandt-Heinrichs, BGB, § 249, Rn. 18-21).

VII. **Talisman**
Hinsichtlich des Talismans kann keine Naturalrestitution erfolgen, da diese unmöglich i.S.v. § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB ist. Auch hier ist eine Schadenskompensation im Rahmen von § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB nur dann möglich, wenn ein Vermögensschaden vorliegt (arg. ex. § 253 Abs. 1 BGB). Der Verlust an der Sache begründet einen Vermögensschaden. Zu ersetzen ist jedoch **nicht der subjektive Wert**, sondern lediglich der objektive Verkehrswert (BGH NJW 1984, 2282 ff.). Lässt sich hier ein Markt-/Börsenwert nicht von K beweisen, so erhält er nur den Materialwert ersetzt.

Fall 2: Das abgesagte Konzert

Anspruch des V gegen S auf Schadensersatz

I. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

Einem Anspruch des V gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB steht entgegen, dass V lediglich in seinem Vermögen verletzt ist. Daher wurde nur K und nicht V in seinen Rechtsgütern verletzt.

II. Aus **§§ 823 Abs. 1, 845 S. 1 BGB**

Ein Anspruch des V gegen S aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 845 S. 1 BGB setzt voraus, dass der Verletzte (K) dem Anspruchsteller (V) **kraft Gesetzes** zur Leistung von Diensten verpflichtet war. K aber schuldete V den Auftritt aus Vertrag, sodass auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 845 S. 1 BGB nicht besteht.

III. Ergebnis: V hat gegen S keinen Schadensersatzanspruch.

Fall 3: Verflixte Ernte

Anspruch des V gegen B auf Ersatz der angefallenen Kosten

I. Aus **§ 823 Abs. 1 BGB**

Mangels Rechtsgutsverletzung des V kommt ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB nicht in Betracht.

II. Aus **§§ 823 Abs. 1, 845 S. 1 BGB**

Jedoch könnte V gegen B einen Anspruch auf Ersatz der angefallenen Kosten aus §§ 823 Abs. 1, 845 S. 1 BGB haben.

1. S ist Verletzter i.S.d. § 845 S. 1 BGB, denn B ist ihm gem. § 823 Abs. 1 BGB wegen dessen Körperverletzung ersatzpflichtig.
2. Zudem ist er gem. **§ 1619 BGB**, also gesetzlich, seinen Eltern gegenüber zur Leistung von Diensten verpflichtet.

III. V kann von B die erforderlichen Kosten für die ausgefallenen Dienste des S nach §§ 823 Abs. 1, 845 Satz 1 BGB verlangen, soweit S nach § 1619 BGB zur Mitarbeit verpflichtet war.

Fall 4: Das bisschen Haushalt…

A. Anspruch der F

F kann S nach §§ 823 Abs. 1, 842, 843 BGB auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Da F ihrer Unterhaltspflicht aus **§§ 1356 Abs. 1, 1360 BGB** nicht mehr nachkommen kann, hat sie einen Nachteil für ihren Erwerb i.S.d. § 842 BGB erlitten. Dabei ist unbeachtlich, dass die Mehrarbeit durch die anderen Familienangehörigen aufgefangen wird.

B. Ansprüche der Familienmitglieder

Ansprüche der Familienmitglieder nach § 845 S. 1 BGB scheiden aus, weil es sich bei der Haushaltsführung eines Ehegatten nicht um kraft Gesetzes geschuldete Dienste handelt, sondern um eine Erfüllung der Unterhaltspflicht gem. §§ 1356 Abs. 1, 1360 BGB. Einen Anspruch auf Ersatz für entgangene Unterhaltsleistungen sieht das Gesetz aber nur im Fall der Tötung vor (**§ 844 Abs. 2 BGB**).

Gesetze und Entscheidungen BGH, VI ZR 168/21 · BGH, VI ZR 271/19